

# **BVGer D-4647/2021 vom 22. September 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4647\\_2021\\_d20210922](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4647_2021_d20210922)

FR: TAF D-4647/2021 du 22 septembre 2021

IT: TAF D-4647/2021 del 22 settembre 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 22. September 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Das SEM führt in seiner Verfügung vom 22. September 2021 und in seinem Überweisungsschreiben vom gleichen Datum aus, die Beschwerdeführerin erwähne in ihrem Wiedererwägungsgesuch erstmals sexuelle Übergriffe auf ihre Person und mache damit vorbestehende Tatsachen geltend, die sie im Rahmen des ordentlichen Verfahrens nicht habe geltend machen können, und berufe sich auf Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen betreffen, die sie während des ordentlichen Verfahrens nicht habe

D-4647/2021 / D-4237/2021 Seite 9 einreichen können. Damit würden Sachverhaltselemente vorgebracht, die sich zum Urteilszeitpunkt bereits verwirklicht hätten. Gemäss den gesetzlichen Revisionsbestimmungen könne nur das

Bundesverwaltungsgericht solche Sachverhaltselemente überprüfen.

### **E. 3.2**

In der Beschwerde vom 22. Oktober 2021 wird eingewendet, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der sexuellen Übergriffe, der Unterleibsschmerzen und der psychischen Leiden seien nicht als nachgeschoben zu qualifizieren. Für deren verspätete Geltendmachung lägen entschuldbare Gründe im Sinne von Art. 26a Abs. 3 AsylG vor. Die im Wiedererwägungsgesuch zitierte Rechtsprechung sowie die erwähnten wissenschaftlichen Erkenntnisse müssten zur Einschätzung führen, dass die Beschwerdeführerin im ordentlichen Verfahren aufgrund ihrer Traumatisierung nur unzureichend Angaben über ihre Erlebnisse habe machen können. Vor diesem Hintergrund dränge sich eine rechtsgenügende (medizinische) Sachverhaltsabklärung durch das SEM gefolgt von einer materiellen Beurteilung des Asylgesuchs auf. Bei unverschuldetem nachträglichen Vorbringen neuer Tatsachen sei es das SEM, das die neu geltend gemachten Gründe prüfen müsse. Ansonsten würden der Instanzenzug und damit die Rechtsweggarantie unterwandert. Das SEM hätte das Eintreten auf Teile des Gesuchs vom 16. September 2021 nicht verweigern dürfen. Vielmehr hätte es die neuen Tatsachen im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs zu prüfen gehabt.

### **E. 4.1**

Im bereits beim SEM eingereichten medizinischen Bericht des (...) vom 15. September 2021 und dem mit der Beschwerde eingereichten Kurzbericht der (...) der Stadt B. \_\_\_\_\_ vom 17. September 2021 sowie dem Bericht von (...) vom 13. Oktober 2021 werden bei der Beschwerdeführerin eine PTBS (ICD-10 F43.1), eine mittelgradige bis schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10 F32.2), eine Panikstörung (ICD-10 F41.0) und eine somatoforme Störung (ICD-10 F45) diagnostiziert. Zudem wird bestätigt, dass an den äusseren Genitalien der Beschwerdeführerin zwei alte Verletzungen festgestellt wurden. Insbesondere aus dem Bericht von (...) vom 13. Oktober 2021 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund von Schuld- und Schamgefühlen und aufgrund ihrer Sozialisierung in Somalia nicht in der Lage gewesen sei, die sie traumatisierenden Vergewaltigungen, die sie über Jahre hinweg habe erleiden müssen, im Rahmen des ordentlichen Verfahrens vorzubringen. Erst nachdem ihre in der Schweiz lebende Tante realisiert habe, dass ihr etwas Schlim-

D-4647/2021 / D-4237/2021 Seite 10 mes widerfahren sein müsse, und ihr versichert habe, sie werde, was immer auch geschehen sei, nicht aus der Familie ausgestossen werden, habe sie zirka Anfang September 2021 erstmals von den erlittenen Vergewaltigungen erzählen können. Damit hat die Beschwerdeführerin das Vorhandensein ernsthafter gesundheitlicher Beeinträchtigungen glaubhaft gemacht und auch entschuldbare Gründe für deren verspätete Geltendmachung dargelegt (vgl. Art. 26a Abs. 3 AsylG). Schliesslich handelt es sich bei den entsprechenden Berichten durchwegs um Beweismittel, die nach dem Urteil D-3708/2021 vom 27. August 2021 entstanden sind.

### **E. 4.2**

Die neu geltend gemachten vorbestandenen Tatsachen, welche mit Beweismitteln (psychiatrische und ärztliche Berichte) belegt werden sollen, die erst nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens entstanden sind, sind entgegen der vom SEM vertretenen Ansicht nicht durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines Revisionsverfahrens, sondern im Rahmen des mit Eingabe vom 16. September 2021

anhängig gemachten Wiedererwägungsverfahrens durch das SEM zu prüfen, da neu entstandene Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22 E. 13.1). Dies gilt unabhängig davon, ob sich die nachträglich entstandenen Beweismittel auf Tatsachen beziehen, die im zuvor ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unbewiesen geblieben sind, oder ob sie sich auf Tatsachen beziehen, die nicht Gegenstand des vorangegangenen Urteils waren (vgl. Urteile des BVGer E-269/2018 vom 27. April 2021 E. 8.1 und D-4102/2020 vom 13. November 2020 E. 7.1). Das SEM hat sich demnach vorliegend zu Unrecht als für die Prüfung der im Gesuch um Wiedererwägung geltend gemachten vorbestehenden Tatsachen unzuständig erklärt.

#### **E. 5**

Aufgrund des vorstehend Gesagten ergibt sich, dass sich die Beschwerde vom 22. Oktober 2021 als begründet erweist. Die angefochtene Verfügung vom 22. September 2021 ist aufzuheben und die Sache ist zur rechtsgenügenden Abklärung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen.

#### **E. 6**

Das SEM wird im wiederaufzunehmenden Verfahren bezüglich Wiedererwägung seines Nichteintretensentscheids vom 11. August 2021 aufgrund der gesamten Eingaben (inkl. der eingereichten Beweismittel) zu entscheiden haben, welche weiteren sachverhaltlichen Abklärungen notwendig

D-4647/2021 / D-4237/2021 Seite 11 sind. Insbesondere wird das SEM darüber zu befinden haben, ob und welche weiteren medizinischen Berichte beziehungsweise Gutachten gemäss Standard IP einzuholen sind. Des Weiteren wird es zu prüfen haben, ob die Beschwerdeführerin in einem geeigneten Rahmen über ihre Erlebnisse in Griechenland zu befragt ist. Nach rechtsgenügender Erstellung des Sachverhalts wird das SEM neu über das Wiedererwägungsgesuch vom 16. September 2021 zu befinden haben. Dabei wird es gegebenenfalls auch das unter Ziff. 6 der Anträge im Wiedererwägungsgesuch vom 16. September 2021 gestellte Begehren, die Beschwerdeführerin sei gestützt auf Art. 111d Abs. 2 AsylG von der Bezahlung von Verfahrenskosten zu befreien, zu beurteilen haben.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.1**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der am 24. Januar 2022 eingereichten Kostennote werden ein Aufwand der Rechtsbeiständin von 10.2 Stunden (à Fr. 300.–), Spesen von Fr. 5.30 und ein Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 236.05 ausgewiesen. Die Kostennote erscheint angemessen. Die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach auf gerundet Fr. 3302.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festgelegt.

## **E. 8.2**

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens ist der Antrag, es sei der Beschwerdeführerin die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, gegenstandslos geworden. Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache ist auch der Antrag, lic. iur. Tarig Hassan sei ab 1. Februar 2022 als unentgeltlicher Rechtsbeistand einzusetzen, gegenstandslos geworden. Ebenso gegenstandslos geworden ist die Anfrage hinsichtlich des Verfahrensstands.

D-4647/2021 / D-4237/2021 Seite 12

## **E. 9**

Angesichts der Gutheissung der Beschwerde und der damit verbundenen Rückweisung der Sache zur rechtsgenügenden Abklärung des Sachverhalts und zur Neuurteilung an das SEM, ist das infolge des Überweisungsschreibens des SEM vom 22. September 2021 unter der Verfahrensnummer D-4237/2021 aufgenommene Revisionsverfahren als gegenstandslos geworden abzusprechen.

## **E. 10.1**

Gemäss einer Mitteilung der kantonalen Behörde vom 25. Oktober 2021 ist der Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin seit längerem nicht bekannt. Das SEM stellt sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin habe durch das Verlassen der ihr zugewiesenen Unterkunft ohne Hinterlassung von Kontaktdaten ihre Mitwirkungspflicht in schwerwiegender Weise verletzt. In der Beschwerde wird ausgeführt, gemäss der von der Beschwerdeführerin konsultierten Psychiaterin sei eine Stabilisierung des besorgniserregenden Gesundheitszustands nur absehbar, wenn sie sich in einem sicheren Setting aufhalten könne, in dem sie subjektiv keine weiteren Übergriffe befürchten müsse. Dies sei in einer aus ihrer Wahrnehmung unsicheren Umgebung nicht der Fall.

## **E. 10.2**

Asylsuchende, die sich in der Schweiz aufhalten, sind verpflichtet, sich während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten. Sie müssen ihre Adresse und jede Änderung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde (kantonale Behörde) sofort mitteilen (Art. 8 Abs. 3 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist demnach verpflichtet, sich dem SEM für das weitere Verfahren zur Verfügung zu halten und diesem sowie der zuständigen kantonalen Behörde ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben. Bei der weiteren Regelung ihres Aufenthaltsorts kann ihren psychischen Erkrankungen Rechnung getragen werden. (Dispositiv nächste Seite)

D-4647/2021 / D-4237/2021 Seite 13